



Corona - INFO

Herbst / Winter 2023/24

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

vermutlich haben Sie gehofft, nichts mehr von Corona bzw. Covid-19 zu hören und erst recht nicht von der Leitung ein Infoblatt dazu zu bekommen.

Auch wenn die Regierung bereits im Frühjahr den Pandemiezustand für beendet erklärt hat, ist das Virus damit natürlich nicht aus der Welt; es kümmert sich nicht um menschliche Verordnungen. Wir werden lernen müssen, auch ohne staatliche Regulierung mit dieser Viruserkrankung umzugehen.

Dennoch handelt es sich nicht um eine einfache Erkältung und für viele Menschen stellt sie nach wie vor ein ernsthaftes Risiko dar.

Diese Handreichung soll uns gemeinsam helfen, gut durch die kommenden Monate der klassischen Zeit für Erkältungs- und Viruserkrankungen zu kommen, und Ihnen die wichtigsten Regeln erläutern; ein paar gibt es nämlich noch.

Für wen wird eine Auffrischungsimpfung empfohlen?

Grundsätzlich empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) allen Menschen, die bei uns wohnen und arbeiten, die jährliche Auffrischungsimpfung, insbesondere Menschen über 60 Jahre und mit einschlägigen Vorerkrankungen.

Die genaue STIKO-Empfehlung finden Sie auf der Internetseite [COVID-19 Impfeempfehlungen der STIKO - infektionsschutz.de](https://www.infektionsschutz.de)

Den Bewohner/innen in Reichenbach bietet Dr. Platzer eine Auffrischungsimpfung an. Auch wenn inzwischen eine eindeutige STIKO-Empfehlung für die Impfung vorliegt, bitten wir Sie die rechtlichen Betreuer/innen in jedem Fall über eine geplante Impfung zu informieren, da es gegen die verwendete mRNA-Impftechnologie weiterhin Vorbehalte in der Bevölkerung gibt. Das Ausfüllen des besonderen Anamnese- und Aufklärungsbogen ist nicht mehr erforderlich.

Mit einem Infoschreiben haben wir darüber auch Eltern, Angehörige und Betreuer/innen informiert.

Wer wird getestet? Wie wird getestet?

Es gibt keine Pflicht mehr zum Testen, natürlich aber die Möglichkeit. Als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter können Sie einer Bewohnerin oder einem Bewohner nur bei einem Test assistieren, wenn sie bzw. er dies eindeutig verlangt und die notwendige Einwilligungsfähigkeit besteht. Eine stellvertretende Testung wird in unseren Einrichtungen nicht mehr praktiziert; auch nicht auf Verlangen der rechtlichen Betreuerin oder dem rechtlichen Betreuer.

Für die Patienten von Dr. Platzer haben wir mit ihm vereinbart, dass er bei einem Covid-Infektionsverdacht vor einer weiteren Untersuchung einen Schnelltest abnimmt. Bei Patienten anderer Hausärzte bitten wir dies jeweils abzuklären.

Auch für Sie als Mitarbeitende gibt es keine Testpflicht mehr. Wir haben noch wenige Selbsttests; weiterhin gilt dies, was Ihnen Herr Schinner im Frühjahr geschrieben hat: Sie können diese kostenlos benutzen, wenn Sie dies wollen. Dies gilt solange der Vorrat reicht; eine Neubeschaffung ist nicht vorgesehen.

Was passiert bei einer Infektion einer Bewohnerin/ eines Bewohners?

Covid-19 ist, wie andere Erkrankungen auch, meldepflichtig. Bitte teilen Sie uns als Leitung oder der Hygienebeauftragten daher mit, wenn bei einer Bewohnerin oder einem Bewohner eine Infektion festgestellt wurde. Wir informieren Sie dann auch über die notwendigen Maßnahmen. Diese finden Sie auch im Hygieneplan im IMS unter [GmbH- Hygieneplan-25 Covid-19](#)

Bitte beachten Sie, dass der Hygieneplan alle im Fall von Covid-19 möglichen Maßnahmen beschreibt. Diese müssen auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die zuständige Leitung und die Hygienebeauftragte werden Sie entsprechend beraten. Die wichtigsten Maßnahmen im Infektionsfall sind weiterhin möglichst eine Separierung der infizierten Person, Tragen von (FFP-2-) Masken, Lüften und die Händedesinfektion. Wir haben für Sie als Mitarbeitende noch ausreichend Schutzkleidung gelagert.

Gibt es noch Quarantänen und Isolationen?

Die Vermeidung von Kontakten zwischen infizierten und (noch) nicht infizierten Personen bleibt weiterhin die effektivste Infektionsschutzmaßnahme, aber sie beruht jetzt auf Freiwilligkeit. Es gibt keine staatlich angeordneten Quarantänen und Isolationen mehr. Unsere Maßnahme kann daher nur eine entsprechende Beratung der Bewohner/innen sein.

Was passiert bei einer Infektion von externen Beschäftigten von Förderstätte oder WfbM?

siehe nächsten Punkt

Zusätzlich gilt, dass – sollte keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder ärztliches Attest vorliegen – über eine Freistellung im Einzelfall entschieden werden muss.

Was passiert bei einer Infektion von Mitarbeitenden?

Klar ist die Sache bei einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch einen Arzt: hier verfahren Sie bitte wie bei jeder anderen Arbeitsunfähigkeit. Sie müssen uns als Arbeitgeber keinen Grund nennen.

Sollten Sie arbeitsfähig sein und dennoch wissen, dass Sie infiziert sind, sind Sie zur Erfüllung Ihres Arbeitsvertrags – also zur Arbeit – verpflichtet. In diesem Fall informieren Sie uns bitte vor Erscheinen am Arbeitsplatz über Ihre Infektion, so dass wir entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen können.

Was ist, wenn die Infektionszahlen wieder hoch sind?

Zunächst einmal gibt es dafür überhaupt keine Hinweise. Auch wenn in den Medien über einen Anstieg der Infektionsfälle berichtet wird, haben wir aktuell in Deutschland weniger als 2,5 Prozent der Fälle wie vor einem Jahr und im Vergleich zur höchsten jemals in Deutschland gemessenen Inzidenz nur 0,8 Prozent (Stand: 24.10.2023).

Sollte es in einer unserer Einrichtung zu einer Häufung von Infektionsfällen und damit zu einem sogenannten Ausbruchsgeschehen kommen, wird mit dem zuständigen Gesundheitsamt ein Ausbruchmanagement besprochen und durchgeführt; hierbei kann es auch zu amtlichen Anordnungen kommen.